



Bebauungsplan Nr. 91

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 298/7 und 315/8 der Flur 22 und Erweiterung um die Flurstücke 298/1, 299/4, 305 sowie Teilflächen der Flurstücke 296, 298/7, 300, 301 und 306 der Flur 22 in Delmenhorst

Änderungs- und Erweiterungsbereich

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 24. 4. 1977 beschlossen, den Bebauungsplan im o. a. Bereich zu ändern und zu erweitern und die Änderungs- und Erweiterungsplanung öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a (6) BBauG vom 18.8.76 am 17. 3. 1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte und erweiterte Planentwurf hat mit der zugehörigen Begründung vom 28. 3. 1977 bis einschließlich 28. 4. 1977 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 9. 6. 1977
Der Oberstadtdirektor
gez. Dr. Cromme Siegel

Bebauungsplan Nr. 91

für ein Teilgebiet im Bereich zwischen der HansasträÙe, der Stedinger Straße, der Nordstraße und der Teppichstraße (beiderseits) in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Mischgebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- I, II, III** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- II** Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- (II)** Mindestanzahl der Vollgeschosse
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5 0,6 0,7 0,8** Geschosflächenzahl
- b) Bauweise, Baulinien und Baugrenzen**
- o** Offene Bauweise
- g** Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- d) Flächen für Garagenanlagen**
- Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Reihenhausgrundstücke mit **II-g**-Bauweise
- Ga** Erdgeschossige Garagen
- e) Grünflächen**
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Zu erhaltende Bäume
- f) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Grundstücksteile des Flurstücks 280/3 zu belastende Flächen.
- g) Sonderfestsetzungen**
- Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den StraÙenbegrenzungslinien und den straÙenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 25.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) u. (2) der Nieders. Bauordnung nicht errichtet werden.
- In den Baugebieten mit **(II)**-g-Bauweise gilt diese Einschränkung für die gesamten nicht überbaubaren Flächen.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baulinien bzw. Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) 5. und 6. BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 3.2.1976
Katasteramt: Siegel
gez. Eying
Verm.-Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 25.6.1974
Stadtbaumeister: Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 25.9.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1.10.1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13.10.1975 bis 13.11.1975 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 8.6.1977
Der Oberstadtdirektor: Siegel
gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 6.6.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
Delmenhorst, den 8.6.1977
Stadt Delmenhorst: Siegel
gez. Jenzok
Oberbürgermeister
gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß Verfügung vom 8.7.1977
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 8.7.1977
im Auftrag:
gez. Giebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 29.7.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 9.8.1977
Der Oberstadtdirektor: Siegel
gez. Dr. Cromme

